



Schule ist eine gelebte Gemeinschaft, die ihren Bildungsauftrag nur in einem Klima gegenseitigen Respekts und Rücksichtnahme optimal erfüllen kann. Das setzt voraus, dass allgemein gültige Regeln aufgestellt werden, die für jedes Mitglied dieser Gemeinschaft verbindlich sind. Aus Vereinfachungsgründen ist im Folgenden nur von Schülern die Rede. Selbstverständlich sind sowohl Schüler als auch Schülerinnen gemeint.

## § 1 Geltungsbereich

Als Schulbereich gilt das Schulgelände und Orte in Sichtweite der Schule. Außer im Schulbereich gilt die Hausordnung sinngemäß auch an außerschulischen Veranstaltungsorten und auf dem Weg dorthin und zurück.

## § 2 Öffnungszeiten

Das Gebäude ist ab 07:00 Uhr geöffnet. Das Sekretariat ist im Regelfall während der Schulzeit von 07:30 bis 13:30 Uhr, freitags bis 12:30 Uhr und während der Ferien an festgelegten Terminen für den Publikumsverkehr geöffnet.

## § 3 Verhalten vor Unterrichtsbeginn

1. Der Vormittagsunterricht beginnt um 07:55 Uhr und endet um 12:50 Uhr.  
Der Nachmittagsunterricht findet im Regelfall von 13:30 bis 15:45 Uhr statt.
2. Schüler haben ab 07:00 Uhr Zugang zur Schule, zu den Klassenzimmern jedoch frühestens um 07:40 Uhr; das große Treppenhaus steht als Aufenthaltsmöglichkeit zur Verfügung. Den Anweisungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten. Der Hausmeister unterstützt die Schulleitung bei der Aufsicht durch stichprobenartige Kontrollen, soweit nicht andere Hausmeistertätigkeiten vorrangig zu erbringen sind. Er ist angewiesen, Schüler, welche die Ruhe und Ordnung stören, dem Direktorat zu melden. Die Klassenzimmer werden durch die Frühaufsicht, die Fachräume durch die Lehrkraft der jeweiligen Unterrichtsstunde geöffnet.

## § 4 Anwesenheitspflicht - Absenzenwesen - Befreiungen

1. Während des Unterrichts besteht Anwesenheitspflicht. Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht teilzunehmen, muss dies der Schule am selben Tag telefonisch bis spätestens 07:55 Uhr mitgeteilt werden. Stellt die Schule fest, dass ein minderjähriger Schüler ohne Entschuldigung abwesend ist bzw. sind die Erziehungsberechtigten nicht zu erreichen, so muss und wird die Schule die örtlich zuständige Polizeidienststelle verständigen.
2. Der Schule ist unverzüglich eine schriftliche Entschuldigung der Erziehungsberechtigten bzw. des volljährigen Schülers vorzulegen bzw. zuzuschicken.
3. Bei Erkrankungen von **mehr** als drei Unterrichtstagen ist eine ärztliche Schulunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.
4. Bei angekündigten Leistungsnachweisen (z. B. Schulaufgabe, Referat) ist in jedem Fall eine vom Arzt unterzeichnete ärztliche Schulunfähigkeitsbescheinigung erforderlich. **Kommen die Erziehungsberechtigten bzw. der volljährige Schüler dieser Entschuldigungspflicht nicht nach, gilt das Fernbleiben gem. § 20 Abs. 2 BaySchO als unentschuldigt. Fällt in die Zeit unentschuldigter Abwesenheit ein angekündigter Leistungsnachweis, so wird generell die Note ungenügend (6) erteilt.**
5. Fehlt ein Schüler an mehr als 7 nicht zusammenhängenden Zeiträumen oder insgesamt an mehr als 15 Tagen wegen Krankheit, verlangt die Schule grundsätzlich für alle künftigen krankheitsbedingte Fehlzeiten eine ärztliche Schulunfähigkeitsbescheinigung. Eine solche Bescheinigung kann aber nur anerkannt werden, wenn sie auf Feststellungen beruht, die der Arzt **während** der Zeit der Erkrankung gemacht hat. **Wird eine ärztliche Schulunfähigkeitsbescheinigung nicht vorgelegt, gilt das Fernbleiben gem. § 20 Abs. 2 BaySchO als unentschuldigt. Fällt in die Zeit unentschuldigter Abwesenheit ein angekündigter Leistungsnachweis (z. B. Schulaufgabe, Referat), so wird generell die Note ungenügend (6) erteilt.**

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass eventuell anfallende Kosten für die ärztliche Schulunfähigkeitsbescheinigung der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährige Schüler selbst zu tragen hat. Wenn der bescheinigungspflichtige Schüler den laufenden Unterricht vorzeitig aus gesundheitlichen Gründen verlassen muss, wird er regelmäßig zum Arzt geschickt. Die ärztliche Schulunfähigkeitsbescheinigungspflicht endet **nicht** zum Schuljahresende, sondern gilt grundsätzlich auch für die nachfolgenden Schuljahre. Ab **fünf** ärztlichen Bescheinigungen kann vom Schüler die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.

6. Bei **vorhersehbaren (planbaren) Terminen** (z. B. unaufschiebbare Arzttermine, Führerscheinprüfungen, Vorstellungstermine, Einstellungstests) kann die Schule einen Schüler vom Unterricht in einzelnen Fächern oder vom Schulbesuch befreien bzw. beurlauben. Der Antrag auf Befreiung/Beurlaubung (**grünes Formular**) ist **spätestens 2 Tage** vor dem Befreiungstag/Beurlaubungstag **bei der Klassenleitung** zu stellen. Die Bestätigungen von Fahrschule, Arzt oder potentiellen Ausbildungsunternehmen sind beizufügen bzw. müssen ohne weitere Aufforderung zeitnah nachgereicht werden. Planbare Termine sollten bevorzugt auf die unterrichtsfreie Zeit gelegt werden.
7. Nimmt ein Schüler an einer Studienfahrt o. ä. der Klasse nicht teil, muss er den Unterricht einer anderen Klasse besuchen. Fehlt er in dieser Zeit, muss er sich mit einer ärztlichen Schulunfähigkeitsbescheinigung entschuldigen.
8. Ist ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen von der Teilnahme am Sportunterricht (z. B. wg. einer Verletzung) befreit, so besteht dennoch Anwesenheitspflicht.
9. Schüler, die schuldhaft zu spät zum Unterricht erscheinen, müssen den Unterricht nachholen. Dazu wird in der Regel am Freitag, von 13:00 bis 14:00 Uhr, ein Nachtermin vom Klassenleiter angeordnet. Die Erziehungsberechtigten werden darüber vorab schriftlich informiert.

## § 5 Ordnung in Unterrichts- und Fachräumen

1. Die Lehrkraft trägt den/die fehlenden Schüler in das Klassentagebuch ein. Zudem meldet ein beauftragter Schüler den/die fehlenden Schüler spätestens 15 Minuten nach Unterrichtsbeginn im Sekretariat. Sollte 10 Minuten nach Beginn der Unterrichtsstunde keine Lehrkraft erscheinen, hat der Klassensprecher oder sein Vertreter dies im Sekretariat zu melden.
2. Ein in Ordnung gehaltenes Klassenzimmer ist das Spiegelbild der Klasse. Der Ordnungsdienst hat die Aufgabe, für Ordnung und Sauberkeit im und vor dem Klassenzimmer oder Fachraum zu sorgen. Er ist insbesondere dafür verantwortlich, dass die notwendigen Kreiden vorhanden sind; er säubert am Ende jeder Unterrichtsstunde die Tafel, achtet auf ordnungsgemäßen Einwurf der Abfälle und zeichnet verantwortlich für die Sauberkeit der Fensterbänke. Festgestellte Beschädigungen an der Einrichtung sind unverzüglich der Lehrkraft zu melden. In den Pausen muss das Klassenzimmer gelüftet werden. Insbesondere die Lehrkräfte der letzten Unterrichtsstunde sorgen mit dem Ordnungsdienst dafür, dass das Klassenzimmer in ordnungsgemäßem Zustand verlassen und versperrt wird.
3. Die vereinbarte Sitzordnung in den Klassenzimmern und Fachräumen ist einzuhalten.
4. Auf die Vermeidung von Müll ist besonderer Wert zu legen. Fällt Müll an bzw. kommt es zu Verunreinigungen, entsorgt der verursachende Schüler seine Abfälle ordnungsgemäß bzw. hat für die Reinigung zu sorgen. Dafür stehen beim Hausmeister die erforderlichen Geräte zur Verfügung. Falls nicht festzustellen ist, wer die Verunreinigung verursacht hat, obliegt dem Ordnungsdienst die Aufgabe der Säuberung. Mutwillige Sachbeschädigungen führen zur Schadensersatzpflicht des Verursachers.
5. Gegenstände, die den Unterricht oder die ordnungsgemäße Pflichterfüllung der Schule beeinträchtigen oder stören, können den Schülern weggenommen und zur späteren Rückgabe an die Erziehungsberechtigten vorläufig verwahrt werden.
6. Über die Zulassung von Bekanntmachungen und Plakaten im Schulbereich entscheidet der Schulleiter. Nicht genehmigte Sammlungen, Werbungen, Verteilung von Druckschriften und Warenhandel sind im Schulhaus und auf dem Schulgelände verboten (Art. 84 BayEUG).
7. Es ist nicht gestattet, im Klassenzimmer Kopfbedeckungen (Mützen, Kappen, Hüte o. ä.) zu tragen.
8. Schüler dürfen Fachräume (z. B. Informationsverarbeitungsraum, Räume der Übungsunternehmen und Mehrzweckraum) nur in Anwesenheit einer Lehrkraft betreten. Unfallverhütungsvorschriften sind von Lehrern und Schülern genau zu beachten.
9. Lern- und Arbeitsmittel dürfen nicht im Klassenzimmer abgelegt werden. Eine Ablage im Lehrerpult oder im Schrank kann nur in Ausnahmefällen und mit besonderer Genehmigung des jeweiligen Fachlehrers erfolgen. Die Schule bzw. der Schulträger übernimmt aber grundsätzlich keine Haftung für abhanden gekommene Lern- und Arbeitsmittel.
10. Die Schüler führen ein Hausaufgabenheft.
11. Die Schüler gehen zwischen den Stunden schnellstmöglich und auf kürzestem Weg zum nächsten Klassenzimmer oder Fachraum.
12. Essen in den Klassenräumen ist nicht erlaubt. Trinken ist nur aus wieder verschließbaren Behältern erlaubt. Zum Trinken während des Unterrichts muss die Erlaubnis der Lehrkraft eingeholt werden.

## § 6 Aufenthalt in der Pause und bei Freistunden

1. In den kleinen Pausen (09:25 bis 09:40 Uhr und 11:10 bis 11:20 Uhr) verlassen alle Schüler die Klassenzimmer und Fachräume. Die Klassenzimmer und Fachräume sind von den Lehrkräften der vorhergehenden Unterrichtsstunde abzusperrten. Eine Lehrkraft kann die Anwesenheit der Schüler im Klassenzimmer während der kleinen Pausen erlauben, hat aber entsprechend die Aufsichtspflicht zu wahren. Die Schüler halten sich in der Pause auf dem Schulhof, bei schlechtem Wetter im Treppenhaus auf.
2. Die Schüler können in den Pausen einzelne Lehrer zu festgelegten Zeiten vor dem Lehrerzimmer sprechen bzw. das Direktorat aufsuchen.
3. Der Stundenwechsel ist keine Pause, die Klassenzimmer werden nicht verlassen. Die Schüler halten sich nicht im Treppenhaus auf.
4. Während der Pausen darf der Schulhof nicht verlassen werden, der Aufenthalt vor dem Schulhaus an der Hofer Straße ist nicht erlaubt. Pausenverpflegung kann im Pausenverkauf der Berufsschule (EG) gekauft werden. Nur Schüler, die sich im Pausenverkauf versorgen, dürfen hierzu die Berufsschule betreten und haben diese unverzüglich nach Kauf wieder zu verlassen.
5. In der Mittagspause (12:50 – 13:30 Uhr) dürfen die Schüler zum Zwecke der Verpflegung das Schulgelände verlassen. Für das Einnehmen der Mahlzeit steht das Klassenzimmer der 7. Klasse zur Verfügung.
6. Während unterrichtsorganisatorisch bedingter Freistunden halten sich die Schüler in der Aula der Berufsschule auf. Dabei ist auf Zimmerlautstärke zu achten. Ein Verlassen des Schulgeländes ist aus haftungsrechtlichen Gründen nicht gestattet. Ausgenommen von diesem Verbot sind entsprechend § 22 Abs. 2 BaySchO in Freistunden die Schüler der Jahrgangsstufen 10 und 11.
7. Das Werfen mit Gegenständen jeglicher Art ist zur Vermeidung von Verletzungen und Sachbeschädigungen auf dem Schulgelände verboten. In der Winterzeit ist das Werfen mit Schneebällen verboten.

## § 7 Rauchen, Handy, Alkohol, Rauschmittel

1. Das Rauchen auf dem Schulgelände ist verboten, ebenso das Mitbringen und Einsetzen von E-Zigaretten. Das **Mitführen** von Tabak, Zigaretten und Feuerzeugen ist Schülern unter 18 Jahren untersagt.
2. Innerhalb der Schulanlage sind den Schülern der Besitz und der Genuss alkoholischer und alkoholhaltiger Getränke sowie sonstiger Rauschmittel (darunter fallen auch sog. „Energy Drinks“) nicht erlaubt.
3. Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien (z. B. E-Watches) von Schülern, die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, auszuschalten (Art. 56 Abs. 5 BayEUG). Bei Zuwiderhandlung wird das Mobilfunktelefon (mit SIM-Karte) oder ein sonstiges digitales Speichermedium am Tag der Abnahme (Montag - Freitag) bis Unterrichtsende einbehalten und kann nach Unterrichtschluss wieder vom Schüler im Sekretariat abgeholt werden. Sollte das Mobilfunktelefon oder digitale Speichermedium eines Schülers öfters einbehalten werden müssen, wird das Gerät ausschließlich dem Erziehungsberechtigten wieder ausgehändigt. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass ein eingeschaltetes Mobilfunktelefon oder digitales Speichermedium während eines Leistungsnachweises stets mit der Note 6 (ungenügend) wegen Unterschleif bewertet wird.
4. Das Mitbringen und Mitführen von gefährlichen Gegenständen (z. B. Stichwaffen, Laserpointer etc.) ist den Schülern untersagt. Die Schule hat solche Gegenstände wegzunehmen und sicherzustellen (§ 23 Abs. 2 BaySchO). Gegebenenfalls wird die örtliche Polizeidienststelle verständigt.

## § 8 Verhalten nach Unterrichtschluss

1. Lehrer, Klassensprecher und der Ordnungsdienst vergewissern sich nach Unterrichtschluss, dass der Klassenraum in ordnungsgemäßem Zustand verlassen wird. Die Fenster sind zu schließen, die Stühle hochzustellen, die Tafel sauber zu wischen, Abfälle auf den Ablageflächen unter den Schülertischen zu beseitigen, grober Schmutz zu fegen, die Beleuchtung und technischen Geräte auszuschalten. Fensterbretter sind stets freizuhalten.
2. Nach Unterrichtschluss haben alle Schüler, die nicht auf Verkehrsmittel oder auf den Beginn des Nachmittagsunterrichts warten müssen, sofort den Schulbereich zu verlassen.

## **§ 9 Verhalten bei Bränden und sonstigen Gefahren und Unfällen**

1. Die Brandschutzordnung ist zu beachten. Drohende Gefahren (Feuer o. a.) sind sofort der Schulleitung oder einer Lehrkraft zu melden.
2. Bei Bränden und sonstigen Gefahren, die eine unverzügliche Räumung des Hauses notwendig machen, wird durch die Sirene Alarm gegeben. In diesem Fall sind alle Fenster zu schließen. Die Schüler werden von der unterrichtenden Lehrkraft bzw. bei Verhinderung durch den Lehrer der Nachbarklasse auf dem festgelegten Fluchtweg aus dem Gebäude geführt. Das Klassentagebuch ist mitzunehmen. Die Klassenzimmer dürfen nicht abgesperrt werden. Die Türen sind zu schließen.
3. Wer ohne Grund Feueralarm auslöst, hat mit Strafanzeige und Schadenersatz zu rechnen.
4. Lernmittel und abgelegte Kleidungsstücke dürfen nur mitgenommen werden, wenn dadurch die Räumung des Gebäudes nicht verzögert wird.
5. Die Klassen begeben sich zu den für sie vorgesehenen Sammelplätzen und warten auf weitere Anordnungen.
6. Besondere Vorfälle, Unfälle im Schulbereich oder auf dem direkten Schulweg, Verletzungen und festgestellte Beschädigungen sind ohne Rücksicht auf deren Ausmaß unverzüglich über die jeweils unterrichtende Lehrkraft dem Klassenleiter bzw. der Schulleitung zu melden. Dies gilt insbesondere bei Verletzungen und Unfällen während des Sportunterrichts.

## **§ 10 Allgemeines**

1. Die Schuleinrichtung ist Eigentum des Landkreises Wunsiedel im Fichtelgebirge. Wer Ausstattungsgegenstände beschädigt, muss Ersatz leisten.
2. Die Schulanlagen sind sauber zu halten. Die Lehrkräfte sind angewiesen, für Ordnung im Zusammenwirken mit dem Hausmeister zu sorgen.
3. Die Schüler haben den Anordnungen aller Lehrkräfte sowie des Haus- und Verwaltungspersonals unverzüglich nachzukommen.
4. Der Gebrauch von Mobilfunkgeräten durch Schüler ist im Gefahrenfall aus Sicherheitsgründen untersagt. Mobilfunkgeräte bleiben ausgeschaltet.
5. Für Lehrkräfte besteht im gesamten Schulbereich immer Aufsichtspflicht.
6. Verstöße gegen diese Hausordnung können nach Art. 86 BayEUG geahndet werden.

Wunsiedel, 01.05.2019

gez. Frank Eckstein, StD  
Weiterer Ständiger Vertreter des Schulleiters